

(430) Konkurs = Verlautbarung. (1)

Nro. 1460. Zur Befegung der k. k. Brieffammlung in Podgórze wird hiemit der Konkurs bis Ende März l. J. mit dem Bemerken eröffnet, daß die Bezüge des gegen Dienstvertrag und Erlag einer Kaution von 200 fl. zu ernennenden Brieffammlers und der jährlichen Bestallung von sechzig Gulden, der dem zehnprozentigen Antheil eines ganzen Briefporto und dem fünfprozentigen Antheil von dem Amtspauschale jährlicher 50 fl. Fahrpostporto = Einnahme, dann dem Jahrespauschale von Vier und Zwanzig Gulden C. M. für den täglich einmaligen Botengang von und nach Krakau bestehen.

Die Bewerber um diese Brieffammlerstelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Schulen, der Sprach- und Manipulations-Kenntnisse, der bisherigen Beschäftigung und Moralität bis zu dem oben erwähnten Termine im geeigneten Wege bei der Oberpostverwaltung zu übernehmen.

Von der k. k. galiz. Oberpost-Verwaltung.

Lemberg am 21. Februar 1850.

(426) Konkurs-Ausschreibung. (1)

Nro. 1243. Bei dem k. k. Stanisławower Strafgerichte ist eine Kanzlistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Klasse von 500 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihr Alter, die zurückgelegten Studien und die Kenntniß der deutschen, lateinischen und polnischen oder ruthenischen Sprache nachzuweisen, ferner anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den Beamten dieses k. k. Gerichtes verwandt oder verschwägert sind. — Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen vier Wochen von der letzten Einschaltung an gerechnet, und zwar, falls sie schon angestellt wären, mittelst ihrer Vorstände, sonst aber unmittelbar anher zu überreichen, und im letzteren Falle auch ihr sittliches Betragen nachzuweisen.

Stanislaw am 19. Februar 1850.

(414) Ediktalvorladung. (3)

Nro. 94. Von Seite der Ortsobrigkeit Limanowa, Sander Kreises wird der militärpflichtige Gerson Käufer Haus-Nro. 50/1 aus Starawies vorgeladen, binnen 30 Tagen hierorts zu erscheinen, als sonst derselbe als Rekrutirungsflüchtling angesehen und behandelt werden wird.

Limanowa, am 16. Februar 1850.

(391) Lizitations = Ankündigung. (3)

Nro. 1551. Von Seite des Bochniaer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Materialien und Arbeitsverordnungen zu den Straßen-Conservations-Herstellung im Bochniaer Straßensbau-Kommissariats-Bezirk für das Jahr 1850 im Grunde h. Sub. Verordnung vom 21ten Jänner 1850 Z. 3532 eine Lizitation am 4ten März 1850, und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine 2te am 11ten März 1850 und endlich eine 3te Lizitation am 18ten März 1850 in der Bochniaer Kreisamtskanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 3164 fl. 11 fr. C. M. und das Badium 317 fl. C. M.

Die weiteren Lizitationsbedingungen werden am gedachten Lizitationstage hierorts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitations-Kommission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

- a) daß der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Konventionen = Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitations-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden;
- c) die Offerte muß mit dem 10prozentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;
- d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitation eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung

erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitations-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. Sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse werden am gedachten Lizitationstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitations-Kommission zu übergeben.

Bochnia am 8. Februar 1850.

(412) Ankündigung. (3)

Nro. 1599. Von Seite des Samborer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zu Folge h. Gubernial-Dekrete vom 26. Jänner 1850 Z. 4457 zur Sicherstellung der Erfordernisse an Materialien und Arbeiten zu minderen Straßen-Conservations-Herstellung pro 1850 für die 4 Wegmeisterschaften des Samborer Straßenbau-Kommissariats, wobei auch Anboth über den Fixalpreis angenommen werden, eine Licitation am 27ten Februar 1850 und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine 2te am 4ten März 1850 und endlich eine 3te Licitation am 7ten März 1850 in der Samborer Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 3237 fl. 38 3/4 fr. C. M. und das Badium 324 fl. C. M.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse werden am gedachten Lizitationstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerte angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Lizitations-Kommission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

- a) daß der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- b) darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen Lizitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitations-protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden.
- c) die Offerte muß mit dem 10prozentigen Badium des Ausrufspreises belegt sein, welches im baaren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse berechnet zu bestehen hat;
- d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitation eröffnet werden. — Stellt sich der in einer dieser Offerten gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitationsprotokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Kommission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sei.

Sambor am 15. Februar 1850.

(429) Ankündigung. (2)

Nro. 1549. Von Seite des Kolomeaer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Ueberlassung mehrerer Conservations-Baulichkeiten im Kolomeaer St. Baubezirk N. II. pro 1850 eine 2te Lizitation am 1ten März 1850 und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine 3te Lizitation am 4ten März 1850 in der Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 1270 fl. 44 fr. C. M. und das Badium 101/100.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse werden am gedachten Licitationstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Licitations-Kommission zu übergeben. Diese Offerten müssen aber:

- a) daß der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörig bezeich-

nen, und die Summe in Konv. Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrücken den Betrage bestimmt angeben, und es muß

- b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitations-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden;
- c) die Offerte muß mit dem 10percentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;
- d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitation eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitations-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Kommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sey.

Kolomea, am 14ten Februar 1850.

(428) Lizitations-Kundmachung. (1)

Nro. 712. Von Seite des Stanislawower k. k. Kreisamtes wird bekannt gemacht, daß am 14. März 1850 in der Stanislawower Magistratskanzlei in den Vormittagsstunden zur Vermietung von 19 städtischen Rathhausgewölbern auf die Zeit vom 1. Mai 1850 bis dahin 1853 eine öffentliche Lizitationsverhandlung gepflogen werden wird.

Sollte der erste Lizitationstermin fruchtlos ablaufen, so wird eine 2te Lizitation am 20ten und eine 3te am 25ten März 1850 abgehalten werden.

Zum Fiskalpreise wird der bisherige Jahrespachtzins mit 1235 fl. 59 kr. C. M. angenommen werden, wovon Lizitationslustige 10/100 als Badium zu Händen der Lizitationskommission zu erlegen haben werden.

Die Lizitationsbedingnisse werden bei der Verhandlung bekannt gegeben werden.

Stanislawów am 16. Hornung 1850.

(427) Lizitations-Ankündigung. (1)

Nro. 1853. Am 4. März 1850 um 9 Uhr Vormittags wird in der Sanoker k. k. Kreisamtskanzlei die Lizitation wegen Verpachtung des Exjesuiten-Klostervorwerkes in Starawies auf 3 nacheinander folgende Jahre, d. i. für die Zeit vom 21. März 1850 bis dahin 1853 abgehalten werden.

Das Vorwerk besteht aus Ackergründen, Wiesen und Gärten, und der Grundertrag besteht beiläufig in Folgendem:

- a) von Aekern 8 50/62 Koros Weizen,
56 10/1. Korn,
31 37/1. Gerste,
50 34/1. Hafer;

- b) von Wiesen und Gärten ist der Bruto-Ertrag im Baaren mit 21 fl. 29 2/4 kr. C. M. berechnet, ein Garten ist mit Obstbäumen bepflanzt;

- c) besteht ein ausgetrockneter Teich von beiläufig 400 Quadrat Klastr. Flächeninhalt. Endlich erhält der Pächter 4 Inventarial-Pferde, dann das Vorwerks- und die bestehenden Wirtschaftsgebäude zur Benützung.

Zum Fiskalpreise wird der bisherige Pachtzins mit 270 fl. C. M. angenommen. Pachtlustige werden mit einem 10/100 Reugelde von 27 fl. C. M. versehen, zu der gedachten Verhandlung eingeladen.

Sanok, am 14. Februar 1850.

(425) E d i k t. (1)

Nr. 100. Vom Magistrate der freien Handelsstadt Brody wird hie-mit bekannt gemacht, daß zur Einbringung der aus den zwischen den Eheleuten Jakob und Marianna Sokulskie als Schuldner dann dem Salamon Krochmalnik als Gläubiger unterm 17. Juni 1808 dann 29. Juli 1811 hiergerichts abgeschlossenen ob den sub Nro. 1038 et 1039 hierorts gelegenen Realitäten laut Auftrags vom 17. Juni 1808 j. J. 1598 und 21. August 1811 j. J. 1719 intabulirten Vergleich herrührenden ursprünglichen dem Salamon Krochmalnik und nach dessen Ableben seiner Universalerin Pessil Byk schuldig gewordenen 3500 Dukaten Holland. im Golde dann den bereits früher mit 10 fl. 48 kr. C. M. zuerkannten, so wie der gegenwärtig liquidirten auf 18 fl. 30 kr. C. M. gemäßigten Exekutions-Kosten der exekutiven Feilbietung der als Hypothek dienenden, sub Nro. 1038 et 1039 hierorts gelegenen früher den solidar schuldnerischen Eheleuten, Jakob und Marianna Sokulskie gegenwärtig den Georg Schiermen und Spiridion Doceo zugehörenden Realitäten stattgegeben und hiezu zwei Feilbietungs-Tagungen und zwar auf den 14. März 1850 und 15. April 1850 jedesmahl um 10 Uhr Vormittags in der hierortigen Magistratskanzlei angeordnet wurde, bei welchen erwähnte auf 4131 fl. 49 kr. C. M. gerichtlich geschätzte Realitäten an den Meistbiethenden jedoch nie unter dem Schätzungswerthe unter nachstehenden Bedingungen werden veräußert werden:

1. Zum Ausrufspreis wird der Schätzungswerth der Realitäten mit 4131 fl. 49 kr. C. M. angenommen.

2. Die Kauflustigen sind gehalten 10/100 des Schätzungswerthes und zwar 413 fl. 10 kr. C. M. als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches dem Bestbiether wird zurückgehalten, den übrigen Licitanten nach beendeter Licitation zurückgestellt werden.

3. Sollten erwähnte Realitäten im ersten oder zweiten Lizitations-Termine nicht um oder über den Schätzungswerth veräußert werden, so wird nach Vorschrift der §§. 148 et 152 G. O. dann des Hofdekretes vom 25. Juni 1824 J. 2017 die Verhandlung mit den Tabular-Gläubigern wegen Erleichterung der Lizitationsbedingungen eingeleitet und hiezu die Tagung auf den 22. April 1850 um 9 Uhr Vormittags in der hierortigen Magistrats-Kanzlei angeordnet, zu welcher sämmtliche Tabular-Gläubiger von den zu veräußernden Realitäten zu erscheinen haben.

4. Der Meistbiethende als Ersucher ist gehalten, binnen 14 Tagen nach Empfang der Verständigung über den approbirten Licitationsakt nach Abschlag des erlegten Badiums den restirenden Meistboth um so gewisser gerichtlich zu hinterlegen, als widrigens auf dessen Gefahr und Kosten die Relizitation der Realität vorgenommen werden würde.

5. Sollten jedoch die Tabular-Gläubiger ihr Geld vor der allenfals vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollen, so wird der Ersucher die auf den Realitäten haftenden Schulden nach Maßgabe seines Bestbothes zu übernehmen haben.

6. Nachdem der Meistbiethende den im §. 4 auferlegten Verbindlichkeiten Genüge geleistet haben, wird ihm das Einantwortungsdekret zu den Realitäten sub Nro. 1038 et 1039 ausgefolgt, derselbe in den physischen Besitz dieser Realitäten eingeführt und endlich alle über denselben verhängten Lasten gelöst und auf den Kaufschilling übertragen werden.

7. Israeliten sind von dem Ankaufe dieser Realitäten nicht ausgeschlossen.

8. In Betreff der auf diesen Realitäten haftenden Steuern und sonstigen Lasten werden die Licitanten an die hierortige Stadtkasse und an die Stadttafel gewiesen, so wie der auf diese Realitäten Bezug habende Schätzungsakt jederzeit in der hierortigen Registratur eingesehen werden kann.

Von dieser ausgeschriebenen Lizitation werden die Excuten nämlich die Erben der Eheleute Jakob und Marianna Sokulskie als: Herr Constantin Sokulski im eigenen Namen und als Bevollmächtigter der Frau Tekla Sokulska verehelichten Sietkiewicz dann der Frau Helena Sokulska erster Ehe Pawłowska, zweiter Ehe Roguska, ferner die Frau Apolonia Sokulska verehelichte Bielaczynska dann die nach der Marianna Sokulska verehelicht gewesenen Dolnicka verbliebenen erbserklärten Kinder Emilian, Peter, Augustin, Euphrosina und Apollonia Dolnicka durch ihren Vater und Vertreter den hochwürdigen Pfarrer Herrn Johann Dolnicki, weiter die unbekannt wo sich aufhaltende Eufrosina Doceo als Universalerin nach Herrn Georg Schiermen und die ebenfalls unbekannt wo sich aufhaltenden Erben nach Spiridion Doceo, als: Alexander, Maria, Christophor und Olimphia Doceo durch ihren mit Substituierung des Herrn Joseph Hoffmann zum Curator ad actum bestellten Herrn Gregor Gretszyński, endlich die Tabular-Gläubiger Herr Hausner et Violand Kone Kunigunde geborne Krochmalnik verehelichte Horowitz D. B. Lütke, dann die Handlung Mosis Sattenower et Comp. verständiget. — Ubrigens wird sämmtlichen etwa nun zuwachsenden Tabular-Gläubigern, so wie für alle jene Interessenten, denen der auf diese Licitation Bezug habende Bescheid aus was immer für einer Ursache zeitgemäß nicht zugestellt werden könnte, ein Curator ad actum in der Person des hierortigen Insassen Herrn Vincenz Chowanetz mit Substituierung des Herrn Johann Petz aufgestellt, welchen die Interessenten die erforderlichen Mittheilungen zu machen und die nöthigen Behelfe zuzufertigen haben, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen ihrer Unterlassung selbst zuzuschreiben haben werden.

Brody, am 19. Jänner 1850.

(410) Kundmachung. (3)

Nro. 2126. Zur Verpachtung der Temporalien der Gorzycey lateinischen Pfarre auf das geistliche Jahr 1850 wird in den Rzeszower Kreisamtskanzlei am 1. März 1850 um 9 Uhr Vormittags die Lizitation abgehalten werden.

Die Ertragserubriken sind folgende:

- a) Grundertrag:
Von 70 Joch, 1394 Adrt. Kloster Acker,
" 44 " 1153 " " Wiesen und
" 53 " 57 " " Hutweiden.

b) Freie Holzung.

Der Pächter erhält in den Grembower Waldungen 30 niederbüchereich. Kloster harten und 35° welchen Brennholzes, welches er sich selbst fällen und zuführen muß.

c) Viehnutzen.

Von 6 Inventarial-Melkkuhen und 7 Stück Borsten-Vieh, ferner die Benützung von 4 Pferden und 8 Arbeitsochsen.

Der Fiskalpreis beträgt 715 fl. 23 kr. und das Badium 72 fl. Conv. Münze.

Die übrigen Pachtbedingnisse werden bei der Lizitation kund gemacht werden.

Pachtlustige werden eingeladen, sich am obigen Termine in der Rzeszower Kreisamtskanzlei mit dem Badium versehen einzufinden.

R. K. Kreisamt.

Rzeszów, am 13. Februar 1850.

(420) O b w i e s z c z e n i e. (2)

Nro. 619. Ces. król. Sąd Szlachecki Stanisławowski niniejszem ogłasza, że P. Katarzyna z Obniskich Przyjemska przeciw Panu Juliuszowi Przyjemskiemu właścicielowi części dóbr Isakowa, z miejsca pobytu niewiadomemu o zapłacenie sumy 96 dukatów i 96 dukatów i rocznego dochodu po 96 dukatów holl. z przynależnościami pod dniem 17. stycznia 1850 do L. 619 pozew wytoczyła, i że w skutek tego do ustnej rozprawy tego sporu dzień 21go maja 1850 o godzinie 9. rano wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanego Pana Juliusza Przyjemskiego jest niewiadome, przeto c. k. Sąd Szlachecki postanawia temuż jego nakładem i niebezpieczeństwem obrońcy urzędowego w osobie Pana rzeczownika Janochy, zaś tegoż zastępcę w osobie Pana rzeczownika Mokrzyckiego.

Wzywa się więc zapozwanego niniejszem obwieszczeniem, aby w wyznaczonym czasie albo sam stanął, lub potrzebne do obrony swej dowody postanowionemu obrońcy udzielił, lub też innego obrońcę sobie wybrał, i Sądowi oznajmił, w ogólności zaś przysługujących sobie środków obrony użył, w przeciwnym bowiem razie sprawa wytoczona z ustanowionym sobie według ustaw sądowych galicyjskich przeprowadzona zostanie, a wynikię z zaniedbania skutki sam sobie przypisać będzie musiał.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

Stanisławów, dnia 4. lutego 1850.

(421) Rundmachung. (2)

Nro. 323 - 1850. Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg gerichtlicher Abtheilung wird hiemit dem abwesenden mittelbelangten Joel Blumenfeld kund gegeben, daß die Eheleute Leopold und Marianna Hollassek wider Jütte Siefert, Joel Blumenfeld und Joseph Schaff wegen Nichtigerklärung des Wechsels ddto Zolkiew 25. August 1847 über 260 fl. C. M., Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin zur Einrede auf 30 Tagen festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Joel Blumenfeld unbekannt ist, so hat man zu dessen Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten H. Dr. Kolischer, mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Rajski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichts-Ordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und hieher anzuzeigen, überhaupt die zur Vertbeidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, in dem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Lemberg am 19. Jänner 1850.

(416) E d i k t. (2)

Nro. 65. Vom Justizamte der Herrschaft Lubien wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Basil Klok und im Falle seines Todes seinen dem Nahmen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, es habe gegen dieselben und Michael Jakubus die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der Wirthschaft N. C. 12 in Lubien mały und Räumung derselben ausgetragen.

Für dieselben wird auf ihre Gefahr und Unkosten Herr Georg Jablonski als Kurator aufgestellt, mit dem der Rechtsstreit ausgeführt werden wird. Basil Klok oder dessen Erben werden durch diese Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit sie bei der auf den 8. März 1850 um 9 Uhr früh bestimmten Tagssatzung in der Gerichtskanzlei zu Suchowola selbst erscheinen, dem Kurator ihre Rechtsbehelfe mittheilen, oder sich einen andern Sachwalter bestellen, und dem Gerichte nahmhast machen, überhaupt aber dasjenige ordnungsmäßig einleiten, was sie zu ihrer Vertbeidigung dienlich finden, da sie die aus Verabsäumung entstehenden üblen Folgen sich selbst beizumessen haben werden.

Vom Justizamte der Herrschaft Lubien
den 29. September 1849.

(403) O b w i e s z c z e n i e. (3)

Nr. 4. Miejscowy Sąd w Rogóźnie, obwodu Przemyskiego, nieobecnym Janowi Górskiemu, tudzież innym z imienia i nazwiska i pobytu niewiadomym, którzyby sobie pretensję do realności w państwie Rogóźnie obwodu Przemyskiego położonej, Gorszczyzna zwanej rościli, niniejszem wiadomo czyni, że Aron Breithart mieszkanię w Rogóźnie przeciwko Kazimirzowi Kraszczyńskiemu i wyrzeczonym nieobecnym względem przyznania prawa własności na podstawie zawnionego posiadania do wznianowanej realności pod dniem 1. lutego 1850 do l. 4. pozew wniósł i pomocy sądowej prosił, w skutek czego do ustnego postępowania dzień sądowy na 10. maja 1850 przed południem postanawia się, a gdy miejsce pobytu tak Jana Górskiego, jako też i innych niewiadomych rościcieli wiadome nie jest, przeto sąd miejscowy w Rogóźnie postanawia na wydatki i niebezpieczeństwo nieobecnym, obrońcą tymże pana Antoniego Stasickiego, dzierzawcę włości Sedlisk w państwie Rogóźnie położonej, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona będzie.

Wzywa się więc zapozwanych niniejszem obwieszczeniem, aby w należytych czasie albo sami stanęli, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzielił, lub też innego obrońcę sobie wybrał i sądowi oznajmił, w ogólności zaś służących do obrony

prawnych środków użył, gdyż w przeciwnym razie wynikię z zaniedbania skutki sami sobie przypisać będą musieli.

Z Sądu miejscowego Rogózna obwodu Przemyskiego dnia 1. utego 1850.

(422) R u n d m a c h u n g. (2)

Nro. 1773 - 1850. Vom Magistrate der königlichen Hauptstadt Lemberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiemit bekannt gemacht, es sei in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte hierlands befindliche Vermögen der Reisel Urech gewilligt worden. Daher wird jedermann, der an die erstgedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, aufgefordert, bis letzten April l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Gantmasse den Herrn Landesadvokaten Dr. Landesberger bei diesem Magistrate einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen. Nach Verfließung der erstbestimmten Frist wird Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, sollen in Rücksicht auf das gesammte hierlands befindliche Vermögen der Eingangs benannten Verschuldeten, so weit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte oder wenn sie ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, auch wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre dermaßen, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungeachtet des Kompensations-Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statuten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird auch allen Gläubigern dieser Gantmasse hiedurch bekannt gemacht, daß zur Wahl eines Vermögensverwalters und Gläubiger-Ausschusses die Tagssatzung auf den 13. Mai d. J. um 3 Uhr Nachmittags bestimmt werde, an welchem Tage dieselben in dem hiesigen Gerichtsorte zu erscheinen haben werden.

Lemberg am 9. Februar 1850.

O b w i e s z c z e n i e.

Nr. 1773 - 1850. Magistrat miasta Lwowa niniejszem obwieszcza, że otwarto zbieg wierzycieli do całego majątku Reisl Urech znajdujacego się tu w kraju; wzywa się przeto każdy, kto tylko jakie prawo do zadłużonej Reisl Urech mieć mniema, aby się z takowem najdalej do końca kwietnia r. b. w formie zwyczajnego pozwu przeciw P. Adwokatowi Landesberger zastępcy tejże masy wystosowanego w tym Magistracie zgłosił, gdzie nie tylko rzeczywistość swej pretensyi ale też także i prawo mocą którego w tej lub owej Klasie umieszczonym być chce, udowodnić ma, ileż po upływie tego czasu nikt więcej słuchanym nie będzie, i ci którzy do tego czasu z pretensyami swemi do sądu niezgłoszą się, od całego majątku rzeczownej dłużniczki tu w kraju znajdujacego się, ile takowy przez wierzycieli w wyznaczonym czasie zgłaszających się wyczerpanym zostanie, bez żadnego wyjątku usunięci zostaną, a to chociażby im nawet prawo wzajemnego umorzenia lub prawo własności do jakiej rzeczy w masie znajdujacej się albo prawo zastawu lub hypoteki przysługiwało, a to tak dalece, iż tacy wierzyciele gdyby co masie winni byli, mimo przysługujących im teraz wymienionych praw do zapłacenia swego długu byłiby zmuszeni. Oznajmia się oraz, iż dzień na 13. maja b. r. god. 3. z południa wyznacza się celem obrania zarządcy masy i wydziału wierzycieli, na którym to dniu wszyscy wierzycieli rzeczownej masy tu w sądzie zgłosić się mają.

Lwów, dnia 9. lutego 1850.

(419) R u n d m a c h u n g. (2)

Nro. 37411 - 1849. Vom k. k. Lemberger Landrechte als Abhandlungsbehörde des Nachlasses des am 13. Jänner 1848 zu Alfredówka, Zloczower Kreises verstorbenen Joseph Lassota, wird dem verschollenen Sohne des Verstorbenen Hr. Anton Lassota hiemit bekannt gegeben, daß zur Wahrung seiner auf diesen Nachlaß Bezug habenden Rechte, ein Kurator in der Person des Hr. Landesadvokaten Dr. Fangor, mit Substituierung des Herrn Landesadvokaten Dr. Menkes bestellt sei.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg am 4. Februar 1850.

(424) E d i k t. (2)

Nr. 1755. Vom k. k. Lemberger Landrechte werden die Inhaber der angeblich in Verlust gerathenen von der Brzezaner Kreiskasse über ein erlegtes Badium pr. 32 fl. 36 kr. C. M. unterm Journ. Art. 21 am 4. Dezember 1846 ausgestellten Quittung aufgefordert, die fragliche Kreiskassaquittung binnen einer Jahresfrist um so sicherer vorzuweisen, widrigenfalls diese Quittung für null und nichtig erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg den 22. Jänner 1850.

(417) Rundmachung. (2)

Nro. 37990. Vom kaiserl. königl. Lemberger Landrechte wird den dem Wohnorte nach unbekannten Angela Glicka und Tekla Niemyska bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Gebrüder Krasnopolskie mit hiergerichtlichen Bescheiden v. 4. August 1848 J. 19500-19502 und 19503 der k. k. Landtafel aufgetragen wurde, im Grunde des einzutragenden Wechsels ddto Tarnow den 17. Dezember 1847 A. die Summe v. 800

Nächstl. pr. Cour. ferner im Grunde des einzutragenden Wechsels ddo. Tarnow den 17. Dezember 1847 A. die Summe v. 1000 Rthlr. pr. cour. endlich im Grunde des einzutragenden Wechsels ddo. Tarnow den 17. Dezember 1847 A. die Summe v. 900 Rthlr. pr. cour. zu Gunsten der Gebrüder Krasnopolskie im Lastenstande folgender Tabular-Factuläten des Acceptanten Isaak Luxenberg als a) der auf der Hälfte von Jastrzebie laut Dom. 222 pag. 324 n. 15. und 29. on. intabulirten Summe v. 3700 fl. G. M. b) der auf Dąbrówka Dom. 167 pag. 14 n. 43 und 44 on. intabulirten Summe pr. 600 fl. und 600 fl. G. M. c) der auf Karwodeza laut Dom. 319 pag. 457 n. 21 et 22 on. intabulirten Summe pr. 2500 fl. und 300 fl. G. M. d) der auf Raniszów laut Dom. 282 pag. 280. n. 20 on. intabulirten Summe v. 3000 fl.

G. M. vorzumerken, daß dagegen dem Gesuche der Gebrüder Krasnopolskie de praes. 24. Juli 1848 J. 19501 wegen Vormerkung der Summe v. 649 Rthlr. pr. cour. im Lastenstande der oberwähnten Tabular-Enzien mittelst hiesgerichtlichen Beschlusses vom 4. August 1848 J. 19501 nicht willfahrt worden sei.

Nachdem der gegenwärtige Wohnort der abwesenden Angela Glicka und Tekla Niemyska unbekannt ist, so wird auf ihre Gefahr und Kosten denselben ein Kurator in der Person des Herrn Advokaten Rodakowski mit Unterstellung des Herrn Advokaten Komarnicki bestellt, und dem Ersteren die obgedachten Bescheide zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg am 31. Dezember 1849.

Anzeige = Blatt.

Doniesienia prywatne.

(432) Doniesienie.

Folwark zaraz za Janowską rogatką — składający się z 70 morgów gruntu ornego, łąki na 25—30 wozów siana i potrzebnych budynków mieszkalnych i gospodarskich — z prawem bezpłatnego przejazdu przez rogatkę Janowską, jest w pięcioletnią dzierżawę do wypuszczenia.

Blizsza wiadomość — co do zasiewów ozimych i innych szczegó-

(1)

łów u podpisanego w Kort. ogrodzie pod Nr. 486 2/4 zasiągnięta być może.

F. Gostynski.

(388)

Uwiedomienie.

(3)

Uprasza się właścicieli aptek w Galicyi, mających chęć aptekę sprzedać lub wynająć, pod któremi kondycjami i za jaką kwotę o doniesienie listowne i niefrankowane.

Adres: do J. A. S. w Oświęcimie cyрку Wadowickiego.

Oświęcim, dnia 15. Lutego 1850.

(304)

Uniform = Sorten

(3)

für k. k. Staatsbeamte nach der letzten Vorschrift, sind für alle Diäten-Klassen in der Handlung des

Joseph Göttinger in Lemberg

um die billigsten Preise zu haben, als: Fertige adjustirte Stolphüte, Goldborten zu Uniform-Röcken und Beinkleidern, Gold- und Silber-Rosetten, goldene Steckfuppeln, Uniform-Degen, vergoldete Knöpfe, fertige Mützen und Mützen-Decorationen, Sammt und Paspoil zu Rock-Ausschlagen.

Für die k. k. Beamten auf dem Lande werden Bestellungen angenommen und pünktlich ausgeführt; auch wird nach Verlangen das Preisverzeichnis gegen francirte Briefe eingesandt.

Zur Warnung wird bemerkt, daß auch Uniform-Sorten vom falschen Golde erzeugt und verkauft werden, in obiger Handlung aber nur ächte zu haben sind.

(431)

Bei

(1)

H. W. KALLENBACH,

Buch-, Kunst-, und Musikalienhandlung.

Lemberg, Ecke der Krakauer- und Akademie-Gasse Nro. 74,

sowie auch bei Rzymann et Kallenbach in Brody, J. A. Pellar in Rzeszów, J. Rosenheim in Sambor und in allen Buchhandlungen der Monarchie ist zu haben:

Bock's (Prof. Dr. C. E.), **Handatlas der Anatomie des Menschen.** Nebst einem tabellarischen Handbuche der Anatomie. Mit 28 neuen, theilweise colorirten Stahlstichen. kl. folio. 3te Auflage. 1850 10 fl.

— **Handbuch der Anatomie des Menschen.** gr. 8. 2 Bde. 4te Auflage. 1849. 1850 7 fl. 30 kr.

— **anatomisches Taschenbuch,** enthaltend die Anatomie des Menschen, systematisch, in ausführl. und übersichtlichem Auszuge zur schnellen und leichten Repetition. 12 fein gebunden 3te Auflage 2 fl. 48 kr.

Brückner (Dr. G.), **pract. Hilfsbuch zur methodischen Einübung der hebräischen Sprache.** gr. 8. 1 fl. 7 kr.

Caspari, (J. B.), **erstes Lesebuch der englischen Sprache mit Wörterbuch.** 8. 1847. 40 kr.

Conversations-Lexikon für bildende Kunst, begründet von J. A. Romberg, fortgeführt von Fr. Faber. Mit Illustrationen. Lex. 8. 1844 = 49. 30 Lieferungen (I—IV. Bd. 1—6. Lfg.) Erscheint in 6 Bänden à 8 Lieferungen.

Ordinäre Ausgabe à Lieferung 34 kr.

Pracht-Ausgabe à Lieferung 50 kr.

Gesenius (Dr. W.), **hebräische Grammatik.** Neu bearbeitet und herausgegeben von Prof. Dr. Rödiger. gr. 8. 1848. 15. Auflage 1 fl. 30 kr.

— **hebräisches Lesebuch,** mit Anmerkungen und Wortregister. gr. 8. 1844. 7. Auflage 1 fl. 3 kr.

Hauschild, **Elementarbuch der französischen Sprache** nach der sogenannten calculirenden Methode. 1. 2. Cursus 8. 30 kr.

Lehmann (Prof. Dr. G. G.), **vollständiges Taschenbuch der theoretischen Chemie** zur schnellen Uebersicht und leichten Repetition. 12. 4. Auflage. 1850. . . . 4 fl. 10 kr.

Maurer (Dr. F. J. V. D.), **commentarius criticus in Vetus Testamentum** in usum maxime Gymnasiorum et Academicarum adornatus. 8. maj. 1835 = 48. IV. Vol. compl. 17 fl. 30 kr.

— **practischer Cursus über die Formenlehre der hebräischen Sprache** oder Analysirungen zur methodischen Einführung des Scholars in der hebräischen Elementarlehre, nebst einem etymologischen Wortregister. gr. 8. 1 fl. 3 kr.

Ohm (Prof. Dr. Mart.), **Lehrbuch für den gesammten mathematischen Elementarunterricht** an Gymnasien, höhern Bürger- und Militärschulen. gr. 8. 4. Aufl. 1 fl. 36 kr.

— **Lehrbuch des gesammten mathematischen Unterrichts.** Zum Gebrauche für die obern Classen der Gymnasien und andern höhern Lehranstalten, so wie zum Selbstunterricht bearbeitet. gr. 8. 1839. 2 Bände. 7 fl. 5 kr.

Petermann (Dr. W. L.), **Taschenbuch der Botanik.** Mit 300 Abbildungen auf 12 Tafeln. 12. 3 fl. 20 kr.

Rotteck (C. von), **Staatsrecht der constitutionellen Monarchie.** Ein Handbuch für Geschäftsmänner, studierende Jünglinge und gebildete Bürger. 3 Bde. 2. Auflage. 6 fl. 3. kr.

Rückert (L. J.) **Commentar des Briefes Pauli an die Römer.** 2 Bde. gr. 8. 2. Anfl. 4 fl. 35 kr.

Sporschil (J.), **ausführliche theoretisch-praktische Schulgrammatik der englischen Sprache,** enth. Orthographie, Orthographie, Etymologie, Syntax, Interpunktionslehre und Prosodie. gr. 8. 1 fl. 40 kr.

— **Geschichte des Entstehens, des Wachstums und der Grösse der österreichischen Monarchie,** 8 Bde. gr. 8. früher 18 fl., jetzt für 8 fl. 20 kr.

dessen 6—8r Band auch unter dem Titel:

— **Neueste Geschichte der österreichischen Monarchie** vom Regierungsantritte der Kaiserin Maria Theresia bis zu dem Tode des ersten Erbkaisers von Oesterreich. gr. 8. früher 7 fl., jetzt für 3 fl. 45 kr.

Volney, (Graf C. F.) **Die Ruinen oder Betrachtungen über die Umwälzungen der Reiche und das natürliche Gesetz.** 8. 1842. 1 fl. 15 kr.

Wolff (Dr. O. L. B.), **Handbuch der französischen Poesie, Poetik und Geschichte der Poesie** gr. 8. 3 fl. 20 kr.

Wyse (Francis), **die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.** Ein Buch für Auswanderer. 42 Bogen. 8. Neue Ausgabe. 1850 1 fl. 40 kr.

BENGER'sche Buchhandlung in Leipzig.